

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2e520bbb-11d0-3e60-925a-978773ae5d36>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
Amtliche Abkürzung	ArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3

§ 26 ArbSchG - Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in [§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a](#) bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in [§ 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

